
Levno von Plato

Ästhetische Normativität

Zur kulturellen Selbstbestimmung des Menschen durch
Rechtsfindungsprozesse – Teil I

1. Vorwort

Die kulturelle Selbstbestimmung des Menschen wird maßgeblich durch das praktizierte Rechtssystem geformt, da durch die Rechtsprechung kulturelle Fakten geschaffen werden, die das menschliche Selbstverständnis und das zwischenmenschliche Leben bestimmen. Wenn wir den Menschen als selbstbestimmt wahrnehmen wollen, müssen wir der Rechtsprechung zugestehen, dass sie letztbegründend wirkt, da sonst eine Selbstbestimmung kaum zustande käme. Richterliche Rechtsfindungsprozesse, so meine These, müssen daher diesem Selbstbestimmungsanspruch gerecht werden, indem sie kritik- und wandlungsoffen bleiben, ohne ihre normative Funktion einzubüßen.

Wie ich in diesem zweiteiligen Beitrag zeige, kann dies erreicht werden, indem wir die ästhetische Qualität, Normativität und Urteilsform der Rechtsfindungsprozesse in der Urteilsbegründung offenlegen und durch die Kultivierung unserer ästhetischen Tugenden ihre legitimatorische Tiefe und rationale Überprüfbarkeit gewährleisten. Um zu diesem Ergebnis zu kommen, verknüpfe ich Argumente von Ronald Dworkin mit dem kantischen Grundgerüst der ästhetischen Anthropologie Friedrich Schillers und verdeutliche, dass bei der juristischen Hermeneutik Arthur Kaufmanns die Anschlussstellen vorhanden sind, um durch ästhetische Normativität die Offenheit sowie die normative Regulierungsfähigkeit der Rechtsprechung zu sichern.

Als zentralen Aspekt der ästhetischen Normativität sehe ich hierbei die Maximierung der Perspektivierungs- und Wahrnehmungsoffenheit, die uns den Zugang zu den Eigenheiten des Wahrgenommenen beim Ermitteln des Sachverhalts ermöglicht und der Auswahl und Interpretation von Rechtsnormen die nötige Wirklichkeitsnähe einräumt. Die Zusicherung eines intersubjektiv gültigen, anstatt lediglich persönlichen ästhetischen Urteils erörtere ich anhand einer kritischen Diskussion des kantischen *sensus communis*. Durch diese Einbindung der ästhetischen Normativität innerhalb des Rechtsfindungsprozesses wird die Rechtsprechung vor begrifflicher Starre und Machtmissbrauch, aber auch vor ästhetischer